

SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.

Satzung

des

SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der durch Verschmelzung des FC Blau-Weiß 07 Helenabrunn e.V. mit dem FC Concordia Viersen 1924 e.V. gegründete Verein führt den Namen SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viersen eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten unter Ausschaltung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen. Weiterer Zweck des Vereins ist die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
3. Der Verein ist Mitglied derjenigen Sportfachverbände im Lande Nordrhein-Westfalen, deren Sportarten in den Abteilungen des Vereins betrieben werden. Die Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände erkennt er als für sich verbindlich an und überträgt seine Vereinsstrafgewalt diesen Sportfachverbänden, so weit dieses in deren Satzungen und Ordnungen vorgeschrieben ist. Im übrigen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26.a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (§11 Vereinssatzung).
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular wird vereinsseitig als schriftlicher Aufnahmeantrag angesehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem Leiter der zuständigen Abteilung, der insoweit gleiches Stimmrecht hat. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Antragsteller kann daraufhin den Ältestenrat anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen, gegebenenfalls unter den für besondere Veranstaltungen speziell festgesetzten Bedingungen.
2. Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde zu. Beschwerden sind schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand allein. Handelt es sich um eine Beschwerde grundsätzlicher Art, so hat der Gesamtvorstand sie dem Ältestenrat zu unterbreiten. In diesem Falle entscheidet der Gesamtvorstand zusammen mit dem Ältestenrat. Beschwerden gegen den Gesamtvorstand oder seine Mitglieder sind an den Ältestenrat zu richten.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sich dessen würdig zu erweisen.
4. Kein Mitglied darf für einen anderen Verein oder so genannte Thekenmannschaften tätig sein, wenn ihm die Möglichkeit der Betätigung in der gleichen Sportart im Verein gegeben ist.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, schriftlichen Vorladungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Vereinsausschüsse Folge zu leisten.
6. Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein dürfen die persönlich beteiligten Mitglieder ihr Stimmrecht nicht ausüben.
7. Alle die Änderung der Mitgliedschaft betreffenden Erklärungen sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wo-

chen zulässig.

Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreibebrief bzw. Einschreibekarte an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Bei Verlust der Mitgliedschaft sind alle vom Verein bezahlten Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung;
 - b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Handlung;
 - c) wenn sich das Mitglied den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt;
 - d) wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen einer Frist von 4 Wochen – vom Tage der Zustellung ab – Berufung an den Ältestenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 5

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Bescheid des geschäftsführenden Vorstandes ist binnen einer Frist von 4 Wochen – vom Tage der Zustellung ab – Berufung an den Ältestenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 6

Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, und zwar jeweils jährlich bzw. halbjährlich im voraus. Davon ausgenommen sind die Ehrenmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
2. Gebühren für Beitragsmahnungen und -beitreibungen fallen den jeweiligen Mitgliedern zur Last.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.
4. Im Bedarfsfall sind die Abteilungen berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu erheben. Dies und die Höhe des Beitrags muss in einer Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Außerdem muss der Gesamtvorstand dazu seine Genehmigung geben.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen. Gleiches gilt auch für die Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes dürfen auch Nichtmitglieder den Mitgliederversammlungen als Gäste beiwohnen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In der Mitgliederversammlung wird das Stimmrecht eines Minderjährigen durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
Bei Vereinsjugendtagen und Sitzungen des Vereinsjugendausschusses wird das Stimmrecht allein von dem Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf es dazu nicht.
4. Wählbar sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Ausnahmen: In das Amt des Jugendsprechers und dessen Vertreters dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Jugendabteilung angehören. Außerdem sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in den Vereinsjugendausschuss delegierbar.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Jugendtag
5. der Jugendvorstand
6. der Jugendausschuss
7. die Ausschüsse der angegliederten Fachabteilungen
8. der Satzungsausschuss
9. der Ältestenrat

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind neben der Ver-
einsatzung die Grundlage des Vereinslebens.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Halbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entspre-
chender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a) der geschäftsführende Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder
 - b) mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von
Zweck und Gründen beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die
Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mit-
glieder oder durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängekästen oder am jeweiligen "schwar-
zen Brett" des Vereins. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von
mindestens 10 Tagen liegen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung der Vereinsorgane
 - e) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Vereinsorgane, der
Kassenprüfer sowie Bestätigung von Wahlen und Benennungen
 - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen sowie andere Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beträge
 - h) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
Für die Dauer der Entlastung der Vereinsorgane und der Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitglie-
derversammlung aus der Mitte seiner Mitglieder einen Versammlungsleiter.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versamm-
lungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Anträge und
Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben. Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzube-
wahren.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschluss-
fähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimm-
enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen be-
schlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom geschäftsführenden Vorstand.

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies beantragen.

§ 10

Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse, die nicht bereits dem geschäftsführenden Vorstand angehören
 - c) der Jugendgeschäftsführer
 - d) der Jugendkassierer
 - e) der stellvertretende Geschäftsführer
 - f) der stellvertretende Fußballobmann
 - g) der Sozialwart
 - h) der Pressewart
 - i) die Mitglieder des Ältestenrates
 - j) bis zu sechs Beisitzer.
2. Die unter a) (außer dem Jugendobmann), b) (nur die Vorsitzenden des Fußball- und des Satzungsausschusses), e), f), g), h), i) und j) Genannten werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Der Gesamtvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, deren Erledigung mit einem Aufwand für den Verein im Einzelfall von mehr als 20% des Jahresetats verbunden ist; bei Beschäftigungsverträgen und anderen Verträgen mit sich wiederholenden Verpflichtungen bestimmt sich der Aufwand nach der Summe aller Aufwendungen während der Laufzeit des Vertrages, bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit nach der Summe der Aufwendungen während eines Vertragsjahres;
 - b) die Beschlussfassung über alle Grundstücksgeschäfte
 - c) die Beaufsichtigung des geschäftsführenden Vorstandes und seiner Geschäftsführung; beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, dass der geschäftsführende Vorstand eine von ihm vorgehabte Maßnahme unterlässt, so hat der geschäftsführende Vorstand diesen Beschluss zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Gesamtvorstand regelmäßig, mindestens einmal in jedem Terial über seine Tätigkeit und die vorgehabten Maßnahmen zu berichten, auch über den Stand der Vereinsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

5. Der Gesamtvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens dreimal jährlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) den maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Jugendobmann
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
3. Die Amtsdauer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister werden in Kalenderjahren mit gerader Endziffer und die stellvertretenden Vorsitzenden in Kalenderjahren mit ungerader Endziffer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendobmann wird vom Vereinsjugendtag gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Ehrenvorsitzende gehört mit beratender Stimme dem geschäftsführenden Vorstand an.
4. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen, so weit sie nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung übertragen sind. Er fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse, ggf. – so weit die Satzung dies vorschreibt – mit der erforderlichen Zustimmung anderer Organe des Vereins.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) für Geschäftsanweisungen die erforderlichen Richtlinien und Anordnungen für die Durchführung der Arbeiten in den Vereinsämtern und Abteilungsausschüssen zu geben
 - d) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitglieder
 - e) zum Abschluss des Geschäftsjahres jeweils einen unterzeichneten Jahresbericht und einen Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Seine Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht durch die Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane beratend teilzunehmen.
8. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführen-

den Vorstandes anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12

Jugendabteilung

1. Der Jugendtag, der Jugendvorstand und der Jugendausschuss sind die Organe der Vereinsjugend.
2. Die Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Der Jugendvorstand und der Jugendausschuss erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Sie sind für ihre Beschlüsse dem Jugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
5. Darüber hinaus wird die Vereinsjugend nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach Maßgabe der Jugendordnung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. geleitet und verwaltet.

§ 13

Fußballausschuss

1. Der Fußballausschuss besteht aus:
 - a) dem Fußballobmann
 - b) dem stellvertretenden Fußballobmann
 - c) einem Beisitzer für jede zur Meisterschaft gemeldete Seniorenmannschaft.
2. Der Obmann des Fußballausschusses und sein Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und sind gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die anderen Mitglieder des Fußballausschusses werden delegiert.
3. Der Fußballausschuss arbeitet selbstständig und ist für die Durchführung und Überwachung der sportlichen Aufgaben in der Seniorenabteilung dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
4. Der Fußballausschuss ist berechtigt, aktive Mitglieder der Seniorenabteilung zu verwarnen oder von Übungen und Wettkämpfen bis zu 4 Wochen auszuschließen. Hiergegen können die Betroffenen Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Der geschäftsführende Vorstand ist in jedem Fall berechtigt, von sich aus unter Berücksichtigung des Tatbestandes und nach Anhörung des Fußballobmanns den zeitlichen Ausschluss zu ändern, aufzuheben oder zu bestätigen.
5. Fußballausschussmitglieder, welche die übertragenen Ämter nicht so verwalten, wie es die Interessen des Vereins bedingen, können durch den geschäftsführenden Vorstand ihrer Ämter enthoben werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein neues Fußballausschussmitglied kom-

missarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Altherrenausschüsse

1. Die Altherrenausschüsse (Vorstände) leiten und verwalten die jeweilige Altherrenmannschaft nach Maßgabe der Vereinssatzung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Sie sind für ihre Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
2. Die Altherrenausschüsse werden von der jeweiligen Altherrenmannschaft gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vorsitzenden der Altherrenausschüsse sind stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 15

Schachausschuss

1. Der Schachausschuss (Vorstand) leitet und verwaltet die Schachabteilung nach Maßgabe der Vereinssatzung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
2. Der Schachausschuss wird von der Schachabteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende des Schachausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 16

Karateausschuss

1. Der Karateausschuss (Vorstand) leitet und verwaltet die Karateabteilung nach Maßgabe der Vereinssatzung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
2. Der Karateausschuss wird von der Karateabteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende des Karateausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 17

Tischtennisausschuss

1. Der Tischtennisausschuss (Vorstand) leitet und verwaltet die Tischtennisabteilung nach Maßgabe der Vereinssatzung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

2. Der Tischtennisausschuss wird von der Tischtennisabteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende des Tischtennisausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 18

Bouleausschuss

1. Der Bouleausschuss (Vorstand) leitet und verwaltet die Bouleabteilung nach Maßgabe der Vereinsatzung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er ist für seine Beschlüsse dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
2. Der Bouleausschuss wird von der Bouleabteilung gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorsitzende des Bouleausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 19

Satzungsausschuss

1. Der Satzungsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Ausschussvorsitzenden
 - b) dem 1. Vorsitzenden
 - c) dem Jugendobmann
 - d) zwei Beisitzern.
2. Der Ausschussvorsitzende und die zwei Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ausschussvorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Aufgabe des Satzungsausschusses ist es, die Vorstände in Satzungsfragen zu beraten. Er hat insbesondere Satzungs- und Ordnungsänderungsanträge für die Mitgliederversammlung bzw. den Jugendtag vorzubereiten und angenommene Anträge in die Satzung und in die Ordnungen einzuarbeiten.

§ 20

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen und bereits 10 Jahre ohne Unterbrechung dem Verein angehören.
2. Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Der Ältestenrat soll im Verein die Rolle des Schlichters bzw. Vermittlers einnehmen. Er trifft ggf. Entscheidungen gemäß §§ 2, 4 und 5.

§ 21

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer, welche das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassen und in die Buchführungen haben. Sie unterliegen keinen Weisungen und prüfen in eigener Verantwortung. Die zu wählenden Kassenprüfer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dürfen weder dem Gesamtvorstand noch den Abteilungsvorständen bzw. -ausschüssen angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenführungen prüfen und deren Befund im Kassenhauptbuch schriftlich niederlegen. Über die vorgenommenen Prüfungen haben sie dem geschäftsführenden Vorstand Bericht zu erstatten. Ebenfalls haben sie der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§ 22

Protokollierung der Beschlüsse

Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Es ist immer eine Ausfertigung an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.

§ 23

Ausscheiden und Ausschluss

Beim Ausscheiden oder Ausschluss von Mitgliedern und bei Auflösung, Aufheben oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Anteile am Vereinsvermögen.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "*Auflösung des Vereins*" stehen.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
4. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

5. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf es keiner Fristwahrung zwischen Einberufung und Versammlungstermin. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der 3/4 -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für eine Verschmelzung.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Viersen – 41747 Viersen, Rathaus – mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
8. Bei einer eventuellen Vereinsverschmelzung verbleibt das Vermögen bei dem neuen Verein, so weit dieser neue Verein die Voraussetzungen eines gemeinnützigen Sportvereins nach seiner Satzung erfüllt; andernfalls fällt das Vermögen an den zuvor genannten Begünstigten.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.

Jugendordnung

des

SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.

§ 1

Satzungsgrundlage

Grundlage für den Aufbau und Organisation der Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. ist die Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung, aufgebaut auf den gesetzlichen Bestimmungen und den Empfehlungen des Deutschen Sportbundes.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Aufgaben

Die Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie ist eine gleichberechtigte Abteilung des Vereins und hat dem geschäftsführenden Vorstand und den

anderen Abteilungen gegenüber ihre Interessen und Rechte zu vertreten.

Aufgaben der Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 4

Organe der Vereinsjugend

Organe der Jugend des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendvorstand
3. der Vereinsjugendausschuss

§ 5

Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V..
2. Sie bestehen aus den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses und je drei jugendliche Mitglieder der A - und B - Juniorenmannschaften, die von der jeweiligen Mannschaft gewählt sein müssen.
3. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes und des Vereinsjugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
 - c) Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
 - d) Wahl des Vereinsjugendvorstandes
 - e) Bestätigung der Beisitzer des Vereinsjugendausschusses
 - f) Bestätigung des Jugendsprechers und dessen Stellvertreters
 - g) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis- bzw. Stadtebene zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Verschiedenes

4. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im Mai, Juni oder Juli statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang oder schriftliche Einladung einberufen. Anträge, über die der Vereinsjugendtag beschließen soll, müssen mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vereinsjugendvorstand eingereicht werden.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
5. Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages anwesend sind.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über den Verlauf des ordentlichen sowie jedes außerordentlichen Vereinsjugendtages ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Beschlüsse wörtlich einzutragen sind. Jedes Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer – er wird vom Versammlungsleiter bestimmt – zu unterschreiben und bei den Akten der Vereinsjugend aufzubewahren. Außerdem ist immer eine Ausfertigung des Protokolls an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.

§ 6

Vereinsjugendvorstand

1. Der Vereinsjugendvorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Jugendobmann
 - b) stellvertretender Jugendobmann
 - c) Jugendgeschäftsführer
 - d) stellvertretender Jugendgeschäftsführer
 - e) Jugendkassierer
 - f) stellvertretender Jugendkassierer
2. Der Vereinsjugendvorstand leitet die Jugendabteilung und vertritt sie im Rahmen seiner Aufgaben rechtsverbindlich.
3. Der Jugendobmann ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Jugendgeschäftsführer und der Jugendkassierer sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendvorstand wird von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt.
5. In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
7. Der Vereinsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendobmanns den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsjugendvorstandes ist dieser berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

8. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
9. Die Aufgaben innerhalb des Vereinsjugendvorstandes sind wie folgt verteilt:
 - a) Aufgaben des Jugendobmanns
 - Vertretung der Vereinsjugend dem geschäftsführenden Vorstand und anderen Vereinsorganen gegenüber
 - Vertretung der Vereinsjugend gegenüber dem Fußballkreis und dem Fußballverband
 - Vertretung der Vereinsjugend gegenüber der Stadt Viersen
 - Kontaktpflege zu anderen Vereinen
 - Kontakte zu anderen Organisationen (Schulen, Kindergärten, Stadtsporverband etc.) halten
 - Koordination der gesamten Jugendarbeit
 - Differenzen innerhalb der Jugendabteilung schlichten
 - Versammlungen und Sitzungen einberufen
 - b) Aufgaben des stellvertretenden Jugendobmanns
 - Vertretung des Jugendobmanns bei dessen Verhinderung
 - Betreuung von Jungschiedsrichtern und Auswahlspieler
 - c) Aufgaben des Jugendgeschäftsführers
 - Führung des Schriftverkehrs für den Jugendspielbetrieb (Einladung der Gegner und der Schiedsrichter)
 - Erstellung des Spielplans aller Juniorenmannschaften für die gesamte Saison mit Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen bzw. Turniere
 - Erstellung des Trainingsplans nach Absprache mit den Besitzern
 - Führung des Schriftverkehrs mit Stadt, Kreis, Verband etc.
 - Anmeldung zu Lehrgängen vornehmen
 - Zuständigkeit für die Pressearbeit (in Absprache mit dem Vereinspressewart)
 - Aufbewahrung der Akten der Vereinsjugend
 - d) Aufgaben des stellvertretenden Jugendgeschäftsführers
 - Vertretung des Jugendgeschäftsführers bei dessen Verhinderung
 - Bearbeitung der An- und Abmeldeunterlagen
 - Zuständigkeit für Passangelegenheiten
 - Führung der Mitgliederkartei
 - e) Aufgaben des Jugendkassierers
 - Führung der Jugendkasse
 - Überwachung des Eingangs der Beiträge / Mahnwesen
 - Bezahlung von Ordnungsgeldern
 - Erstellung des Kassenberichtes

- f) Aufgaben des stellvertretenden Jugendkassierers
- Vertretung des Jugendkassierers bei dessen Verhinderung
 - Beschaffung von Speisen und Getränke für Jugendturniere
 - Verkauf von Wertmarken bei Jugendturnieren
 - Durchführung von Verlosungen bei Jugendturnieren

§ 7

Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Vereinsjugendvorstand
 - b) jeweils zwei Beisitzer pro Jugendmannschaft
 - c) dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter
2. Die Trainer und Betreuer der einzelnen Jugendmannschaften benennen zwei für sie zuständige Beisitzer. Diese werden vom Vereinsjugendtag bestätigt. Die Amtsdauer der Beisitzer beträgt ein Jahr.
3. Der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter werden von den jugendlichen Vereinsmitgliedern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, für jeweils ein Jahr gewählt.
4. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Selbstverständlich kann der Jugendsprecher und dessen Stellvertreter auch jünger sein. Außerdem sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, als Beisitzer in den Vereinsjugendausschuss delegierbar.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.
6. Der Vereinsjugendausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn sich bei einer Beschlussfassung eine Stimmengleichheit ergibt, ist die Stimme des Jugendobmanns ausschlaggebend.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden in der Regel einmal im Monat statt. Sie werden vom Jugendobmann, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Jugendobmann, einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Vereinsjugendausschusses sind auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses vom Jugendobmann binnen einer Woche einzuberufen.
8. Zu den Aufgaben des Vereinsjugendausschusses gehört u.a.
 - Werbung von Betreuern und Übungsleitern
 - Planung von Fahrten und Veranstaltungen
 - Einholen von Zuschüssen
 - Erstellung einer Jugendzeitschrift
 - Krankenbesuche
9. Aufgaben der Beisitzer
 - Ausstattung der jeweiligen Juniorenmannschaft (Sportkleidung, Bälle etc.)

- Fahrtdispositionen bei Auswärtsspielen, und bei Teilnahme an Turnieren
- Mitwirken bei der Erstellung des Trainingsplans
- Zusammenarbeit mit Trainer und Betreuer der jeweiligen Juniorenmannschaft
- Mithilfe bei der Durchführung von Turnieren

10. Aufgaben des Jugendsprechers bzw. dessen Stellvertreters

- Verbindungsmann zwischen Juniorenmannschaften und Vereinsjugendausschuss
- Vertrauensperson der Jugendlichen
- Pflege der Kameradschaft

11. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht im Vereinsjugendausschuss tätig sind. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Vom Vereinsjugendtag beschlossene Jugendordnungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt werden, bevor sie in Kraft treten. Kommt eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht zu Stande, kann die Vereinsjugend den Ältestenrat als Vermittler anrufen.

§ 9

Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.

Ehrungsordnung **des** **SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V.**

§ 1

Satzungsgrundlage

Besondere Verdienste um den SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. können durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt werden.

Diese bestehen in der Verleihung:

der Silbernen Verdienstnadel

der Goldenen Verdienstnadel

des Ehrentellers

der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes

§ 2

Verdienstnadeln

1. Silberne Verdienstnadel

- a) Die Silberne Verdienstnadel kann für eine ununterbrochene aktive Tätigkeit von mindestens 15 Jahren als Spieler oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Vorständen oder in den Ausschüssen des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. verliehen werden.
- b) Wenn sich ein Mitglied des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. durch außergewöhnliche Leistungen um den Verein verdient gemacht hat, so kann dieses auch vor Ablauf der zeit-

lichen Frist von mindestens 15 Jahren aktiver Tätigkeit mit der Silbernen Verdienstnadel gewürdigt werden.

2. Goldene Verdienstnadel

- a) Die Goldene Verdienstnadel kann für eine ununterbrochene aktive Tätigkeit von mindestens 30 Jahren als Spieler oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Vorständen oder in den Ausschüssen des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. verliehen werden.
- b) Wenn sich ein Mitglied des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. durch außergewöhnliche Leistungen um den Verein verdient gemacht hat und bereits mit der Silbernen Verdienstnadel gewürdigt wurde, so kann dieses auch vor Ablauf der zeitlichen Frist von mindestens 30 Jahren aktiver Tätigkeit mit der Goldenen Verdienstnadel gewürdigt werden. Zwischen der Verleihung der Silbernen und der Goldenen Verdienstnadel muss ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen.

3. Besondere Bestimmungen zu 1. und 2.:

Die aktive Tätigkeit wird vom 14. Lebensjahr ab gerechnet. Die Tätigkeit – aktiv als Spieler oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Vorständen oder in den Ausschüssen des SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. – können zusammen berechnet werden.

§ 3

Ehrenteller

Der Ehrenteller kann verliehen werden sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder, die sich in herausragender Weise um den SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. verdient gemacht haben.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden,

- a) der im Besitz der Goldenen Verdienstnadel ist und in einem herausragenden Vereinsamt langjährig und verdienstvoll tätig war,
- b) wer sich in besonders herausragender Weise um den SV Blau-Weiß Concordia 07 / 24 Viersen e.V. verdient gemacht hat.

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vereinsvorsitzenden längere Zeit besonders verdienstvoll geführt hat.

§ 5

Anträge und Zuständigkeit

Die Auszeichnungen und Ehrungen erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand sowie alle Vereinsausschüsse. Die Anträge sind mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Verleihungstag zu stellen.

Es sind zuständig:

- a) der geschäftsführende Vorstand für die Verleihung der Silbernen und Goldenen Verdienstnadeln sowie für die Verleihung des Ehrentellers.
- b) die Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenvorsitzes.

§ 6

Beurkundung

Auszeichnungen und Ehrungen sind zu beurkunden.

§ 7

Widerruf

Der Ausschluss aus dem Verein hat den Entzug bzw. den Widerruf der Auszeichnung und Ehrung zur Folge. Gleiches soll gelten bei grober Pflichtverletzung in einem Vereinsamt, die den Ausschluss gemäß Satzung zur Folge hat. Außerdem sind Verdienstnadeln bei groben sportlichen Vergehen einzuziehen.